



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Verstärkung im Außendienst

Im Juni 2013 haben unsere Auszubildenden Steffanie Galletzki und Tommy Röwert ihre IHK-Prüfungen zu Kaufleuten für Versicherungen und Finanzen erfolgreich bestanden.

Als Vertriebsmitarbeiter unterstützen sie nun unser Büro im Außendienst. Wir freuen uns, dass sie unserer Agentur auch nach der Ausbildung weiterhin ihre Arbeitskraft und ihr Engagement zur Verfügung stellen.



Anja Hahn
Newsletterredakteurin



Betrug am Geldautomaten

Aus einem Urteil des Landesgerichts Stuttgart (AZ.: 13 S 189/08) geht hervor, dass bei einer Falschzahlung am Geldautomaten, die Bank nachzuweisen hat, dass keine Fehlfunktion des Geräts vorliegt.

In einem konkreten Fall hatte der Kläger behauptet, am Geldautomaten der Bank lediglich 100 EUR erhalten zu haben, obwohl er sich laut Eingabe 1.000 EUR hatte auszahlen lassen wollen. Der Vorgang wurde unmittelbar nach der vermeintlichen Panne einem Bankangestellten gemeldet. Das Kreditinstitut belastete jedoch das Konto des Klägers trotzdem mit einem Betrag von 1.000 EUR. Erfolglos wollte der Kläger daraufhin die Bank per Gerichtsbeschluss dazu zwingen, das Konto nur mit 100 EUR zu belasten.

Das Gericht räumte ein, dass bei Auszahlungen durch Geldautomaten die Beweispflicht der Rechtmäßigkeit bei dem Geldinstitut liegt. In diesem Fall musste die Klage allerdings als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Kläger hatte den Vorfall zwar direkt nach dem Auszahlungsvorgang in der entsprechenden Filiale gemeldet, der zuständige Bankangestellte habe jedoch sofort eine Prüfung des Geldautomaten durch eine Sicherheitsfirma veranlasst. Unter Videoüberwachung wurden bei dieser Prüfung keine technischen Mängel festgestellt. Auch konnte kein Fehlbetrag zu Gunsten der Bank in Höhe der vermeintlich fehlenden 900 EUR festgestellt werden.

Anhand der vorliegenden Informationen kam das Gericht zu dem Beschluss, dass die Klage abgewiesen werden muss, da angesichts des geschilderten Sachverhalts der Kläger einen Gegenbeweis hätte erbringen müssen, der den bewiesenen Ausschluss eines technischen Fehlers des Geldautomaten widerlegt. Da dieser Gegenbeweis nicht erbracht werden konnte, blieb die Klage erfolglos.